

seyn glauben, können wir nicht umhin, schließlich noch devotest zu bemerken, daß, wie auch Höchstbergs Landes-Direction mit uns für billig erkannt, bey Bestimmung eines Aversional-Quantums des Amtes Ilmenau für den Impost auf den Grund des Verhältnisses der dortigen Einwohner-Zahl zur Einwohner-Zahl des gesammten Großherzogthums, wie es in vorliegender Berechnung der Fall ist, der Umstand besondere Rücksicht verdienen möchte, daß die Consumtion mehrerer dem Impost unterworfenen Artikel im Amte Ilmenau, verhältnißmäßig bey weitem geringer ist, als in den meisten übrigen Landestheilen. Die wir ic.

Beilage I.

H ö c h s t e s D e c r e t

vom 9. Februar 1819.

Das Amt der Criminal-Gerichts-Schöffen und die Weidaische Criminal-Gerichts-Ordnung betr.

Nachdem Sr. K. H., der Großherzog, über die — in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 19. Decbr. v. J. *) — vorgetragene Bemerkungen des getr. Landtags in Betreff des Amtes der Criminalgerichts-Schöffen und einiger Punkte der Weidaischen Criminalgerichts-Ordnung, Höchst Ihre Regierung zu Weimar mit Bericht vernommen haben, ist die Entschliesung Sr. K. H. dahin ausgefallen.

In Ansehung der Schöffen bewendet es vor der Hand bey der Einrichtung, welche bey den Criminal-Gerichten zu Weimar und Eisenach zeither statt fand, indem Sr. K. H. sich vorbehalten, auf diesen Gegenstand bey Gelegenheit der neuen Criminal-Gesetzgebung zurück zu kommen. Indessen

haben Höchstdieselben es der Regierung anheim gegeben, ob sie nicht einen Aufruf zu freiwilliger Uebernahme des Schöffen-Amtes, als eines bürgerlichen Ehrenamtes, öffentlich erlassen, und daburch dem Zwecke einer Beredlung des Criminalprocesses näher zu kommen suchen wolle.

Der Zusatz wegen der Feld- und Holzweiden und Jagdprevel soll wegfallen, mit der desfalligen Bekanntmachung jedoch bis zur Promulgation der neuen Forst- und Jagdordnung Anstand genommen werden.

Die zweite Bemerkung des getr. Landtags erledigt sich durch die Zustimmung desselben in das Gesetz für die Zukunft; übrigen haben Sr. K. H. die desfallige Rechtfertigung der Regierung, enthalten in dem abschriftlich anliegenden Bericht, für ausreichend anerkannt.

Auf die dritte Bemerkung ist die Großherzogl. Regierung angewiesen worden, daß ihr vorbehaltene Zuweisungsrecht, welches Sr. K. H. nach den Grundsätzen von Ertheilung der Commissionen geregelt wissen wollen, nur nach erstattetem Berichte und eingeholter höchster Genehmigung, auszuüben.

Hierdurch erledigt sich auch die Bemerkung unter 4. a) und wegen der Bemerkung unter b) soll die Regierung dem Criminal-Gericht zu Weida die von dem getr. Landtag in Antrag gebrachte Instruction zugehen lassen.

Alles dieses hat dem getr. landständischen Vorstand, auf höchsten Befehl, eröffnet werden sollen, um davon dem Landtag selbst, bey seiner nächsten Versammlung Vortrag zu thun.

*) S. Seite 273. der Doernburger Verhandlungen.